



EIN ZUKUNFTSFITTER REGULIERUNGSRAHMEN

BRANCHENTREFFEN WINDENERGIE

1. Überblick EIWG

2. Netzentgelt neu

3. Daten, Flexibilität, Systemdienlichkeit

4. Fazit

1. Überblick EIWG

2. Netzentgelt neu

3. Daten, Flexibilität, Systemdienlichkeit

4. Fazit

E-CONTROL
Unsere Energie gehört der Zukunft.

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025
Ausgegeben am 23. D

- REPUBLIK ÖSTERREICH
Jahrgang 2025
Ausgegeben am 23. Dezember 2025
91. Bundesgesetz: Günstiger-Strom-Gesetz
(NR: GP XXVIII RV 312 AB 364 S. 57. BR: 11723 AB 11734 S. 984.)
[CELEX-Nr.: 32018L2001, 32019L0944, 32023L1791, 32024L1711]
91. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz –
(Elektrizitätswirtschaftsgesetz)
der Energieerzeugung

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1:	Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWiG)
Artikel 2:	Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)
Artikel 3:	Änderung des Energie-Control-Gesetzes

Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz –
EIWG)

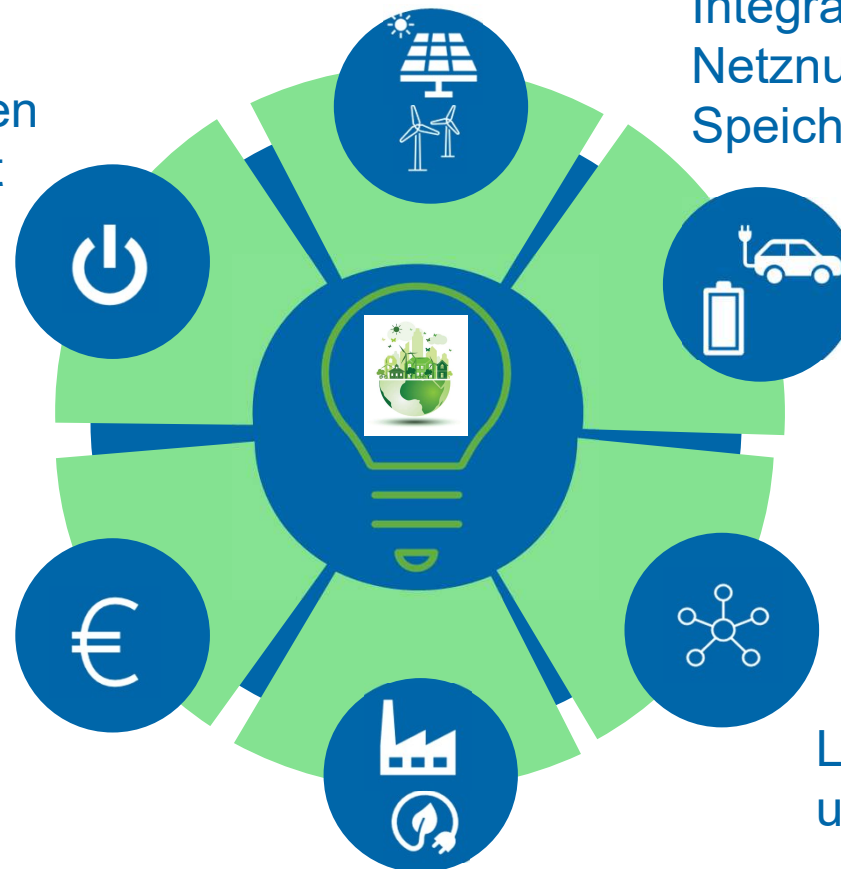
Das EIWG unterstützt die laufende Systemtransformation

Beibehaltung der hohen Versorgungssicherheit

Integration weiterer Netznutzer (Erneuerbare, Speicher, Mobilität, ...)

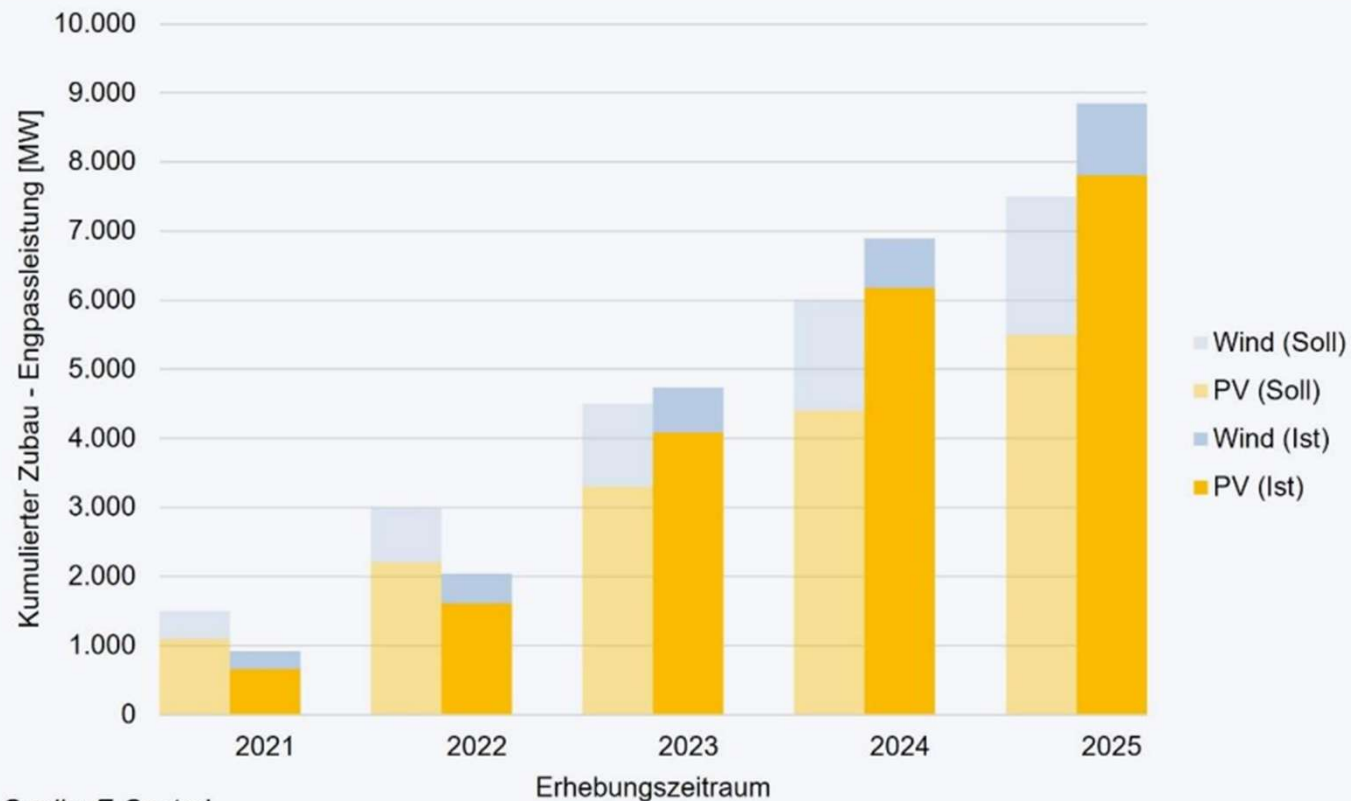
Wettbewerb und neue aktive Marktakteure

Leistungsstarke Infrastruktur und Sektorkopplung



Das Monitoring der Entwicklungen bleibt wichtig

ZUBAU AN PV- UND WIND-ANLAGEN BEI 60 VNB - VERGLEICH EAG-ZIELE (STAND 2025)



Quelle: E-Control

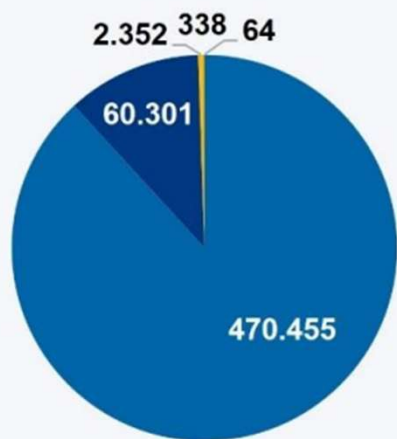


Im Jahr 2025 sind etwa 325 MW Engpassleistung Wind hinzugekommen.

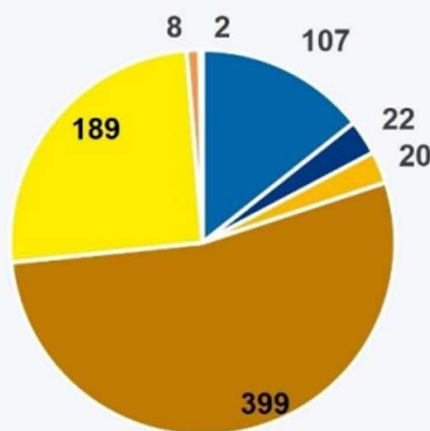
Etwa 750 Anlagen entsprechen 4,2 GW Engpassleistung

BESTAND DER ZÄHLPUNKTE VON PV- UND WINDKRAFTANLAGEN BEI 60 VNB NACH GRÖSSENKLASSEN (2025)

PHOTOVOLTAIK



WINDKRAFT



- $\geq 0,8 \text{ kW} \leq 20 \text{ kW}$
- $> 20 \text{ kW} < 250 \text{ kW}$
- $\geq 250 \text{ kW} \leq 1 \text{ MW}$
- $> 1 \text{ MW} \leq 5 \text{ MW}$
- $> 5 \text{ MW} < 35 \text{ MW}$
- $\geq 35 \text{ MW} < 50 \text{ MW}$
- $\geq 50 \text{ MW}$

Quelle: E-Control



Bestand (Ende 2025):
PV ca. 10 GW
Wind ca. 4,2 GW

1. Überblick EIWG

2. Netzentgelt neu

3. Daten, Flexibilität, Systemdienlichkeit

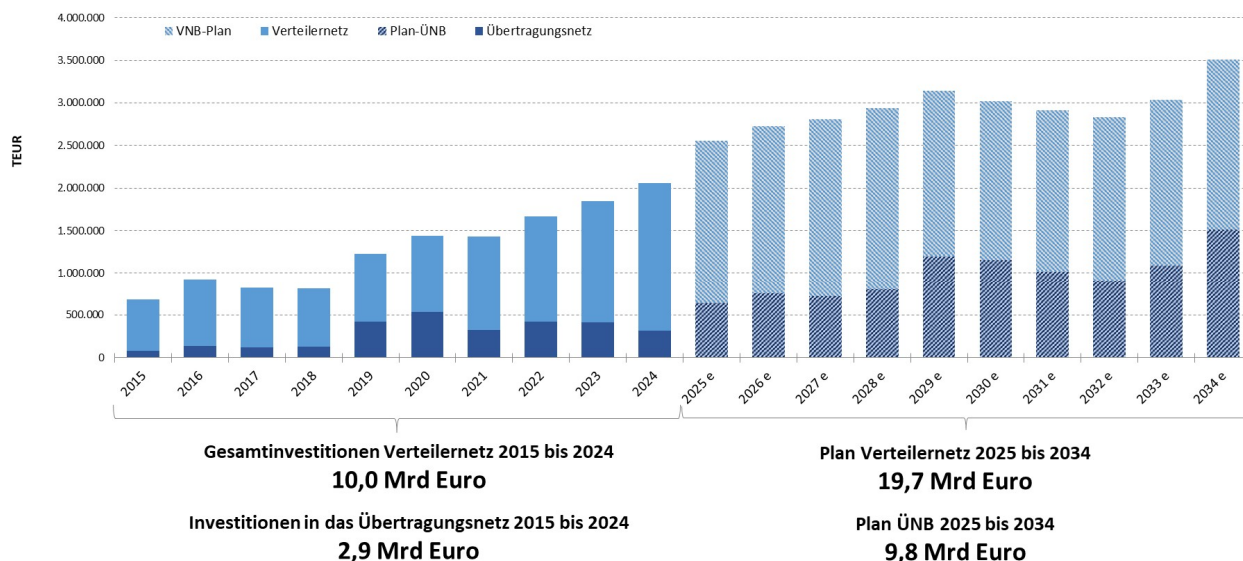
4. Fazit

Systemnutzungsentgelte

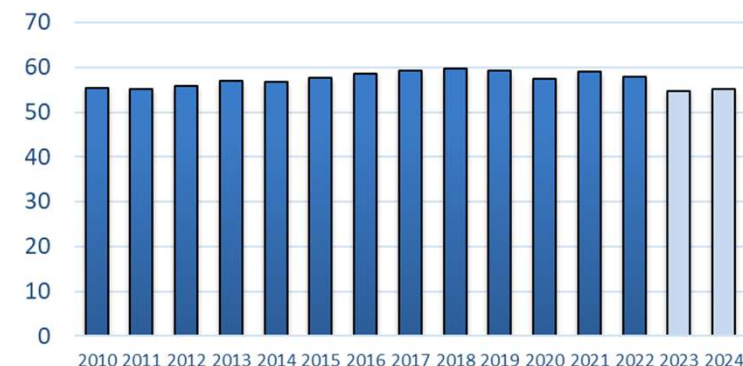
Entwicklungen der letzten Jahre und Ausblick.

Entwicklung der Investitionen in Stromverteiler- und -übertragungsnetze

(Quelle: Netzentwicklungsplan 2023, Erhebungen E-Control inkl. Mittelfristplanung der Netzbetreiber)



Abgabemenge in TWh



- ➔ Kosten- und Mengenentwicklungen laufen seit Jahren auseinander.
- ➔ Leistungsbedarf bestimmt Netzausbaubedarf. (Leistungsspitzen sind auslegungsrelevant!)
- ➔ Verschiebung von energie- zu leistungsbezogenen Entgelten ist angebracht.

Netzanschlussentgelt neu

Vorläufige Position



Kernprinzip

Netzwirksame Leistung als Bemessungsgrundlage
(getrennt nach Bezugs- / Einspeiserichtung)

Zweck:

- Kostenverteilung für Anschlusskosten
- Einheitliches Modell für Einspeiser und Entnehmer

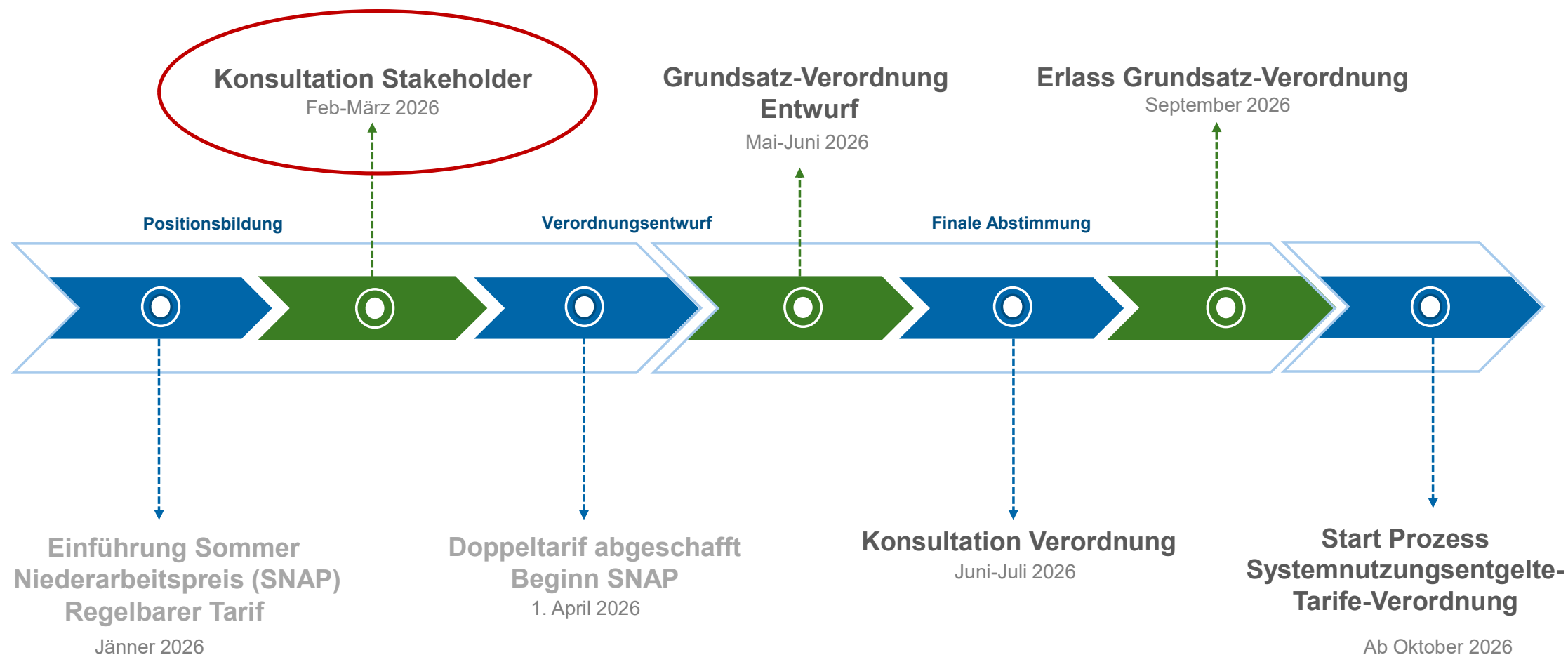
Ziel:

- Fokus auf Kostenverursachungsgerechtigkeit
- Transparente Kalkulation
- Anreize für netzdienliche Dimensionierung

Geltungsbereich

- Für neue Netzanschlüsse und jegliche Änderung bestehender Netzanschlüsse
- Anzuwenden für sämtliche Netzbenutzer gleichermaßen:
 - Stromerzeugungsanlagen
 - Verbraucher
 - Energiespeicheranlagen
 - Netzbetreiber, die Netzanschlussentgelt an vorgelagerte Netzbetreiber zu entrichten haben.
- Grundsätzlich ist bei Netzanschluss einmalig Netzanschlussentgelt, das sich an der netzwirksamen Leistung bemisst, in [EUR/kW] zu entrichten.
- Bei einer Erhöhung der netzwirksamen Leistung ist dieses nur im Ausmaß der Erhöhung, in Bezugs- sowie Einspeiserichtung, zu verrechnen.

Zeitplan 2026 – Netzentgelte EIWG



1. Überblick EIWG

2. Netzentgelt neu

3. Daten, Flexibilität, Systemdienlichkeit

4. Fazit

Verteilernetzentwicklungspläne (V-NEP) liefern zielführende Informationen



- **Ziele und Zweck** der V-NEP:
 - **Transparenz** hinsichtlich **Netzausbau** und Erhöhung der **Netzanschlusskapazitäten**,
 - Informationen zu den vom Netzbetreiber benötigten **Flexibilitätsleistungen**,
 - Fortschritt bei der **Digitalisierung**,
 - Forcierung von **zielgerichteter Netzausbauplanung**, von **Alternativen zu konventionellem Netzausbau** (Digitalisierung und Flexibilisierung),
 - **Effizienzsteigerung**,
 - **Akkordierung** zwischen Verteilernetzbetreibern.
- **Leitfaden** wird in **Verordnung** übergeführt.
- **Verpflichtung** für Verteilernetzbetreiber ab **1.000 bzw. 25.000 Zählpunkten**.



Abrechnungspunkte und Standard-Messkonzepte

Zunehmende Vielfalt an Anlagenkonfigurationen:

- „**Behind-the-meter-Optimierung**“ aus Netzsicht wünschenswert.
- Zunehmender Einsatz **el. Energiespeicher** in unterschiedlichen Anwendungsfällen.
- Bislang unterschiedlichste bilaterale Vereinbarungen zwischen Netz- und Anlagenbetreibern;
Vereinheitlichung erstrebenswert.

- EIWG sieht Festlegung von **Standard-Messkonzepten** und **Berechnungsmethoden** für **Abrechnungspunkte** (virtuelle Zählpunkte) durch die E-Control vor.
- Veröffentlichung in den **Technischen und organisatorischen Regeln (TOR)** bis Juni 2026.
- Standardmesskonzepte sind von den Netzbetreibern ab Dez. 2026 umzusetzen.

Für jede Anlagenkonfiguration muss geklärt werden:

- **Messanforderungen** – Notwendigkeit von Abrechnungspunkten und Subzählern
- **Regelungen zu Herkunftsnachweisen** – Notwendigkeit eines Speicherkontos
- **Berechnungsregeln** für Abrechnungspunkte (virtuelle Zählwerte)
- Anwendbarkeit bei **geförderten Stromerzeugungsanlagen** (Prämien- und Tarifförderung gem. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz bzw. Ökostromgesetz)
- Möglichkeit einer **Klassifizierung als „systemdienlich“** i.S.d. EIWG
- Ggf. spezielle Regelungen für **Bürgerenergiemodelle**

Abrechnungspunkte für flexible Betriebsmittel

- **Mehrere Lieferverträge** für eine Kundenanlage/einen Netzanschluss möglich.
- Z.B. Spotpreis-Produkt für flexible, steuerbare Betriebsmittel, Fixpreisprodukt für Restbezug
- **Zusätzliche Messeinrichtungen** erforderlich; Kosten dafür trägt der Netzbewerter.

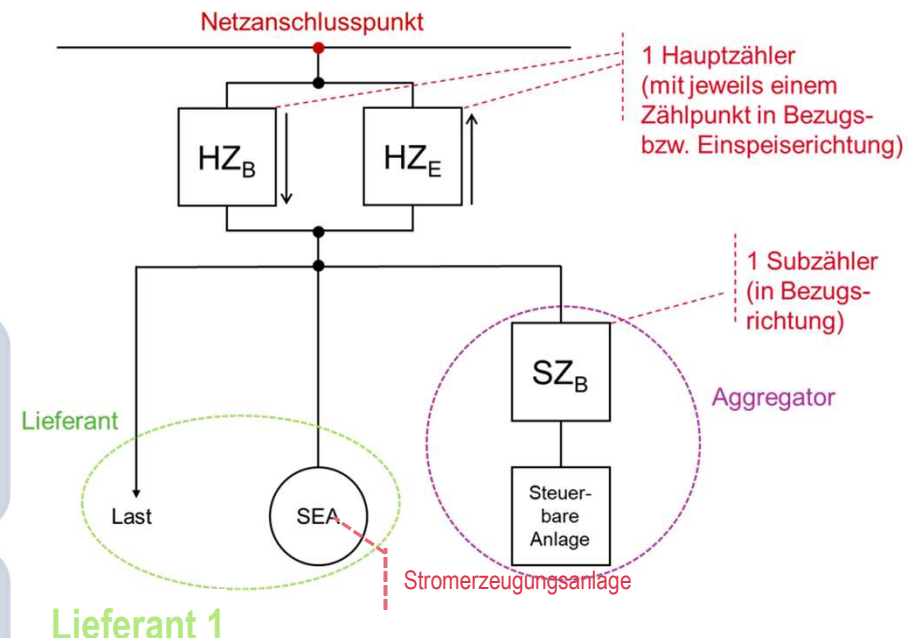
Vorteile für Netzbewerter

- Mehr Flexibilität bei Lieferantwahl
- Preisstabilität für unflexiblen Verbrauch, Preissteuerung flexibler Betriebsmittel
- Eigenversorgung uneingeschränkt möglich

Nutzen für das Stromsystem

- Höhere Preiselastizität der Stromnachfrage
- Geringerer Bedarf an (aufkommensseitiger) Flexibilität
- Geringere Preisschwankungen

→ **Notwendig für neue Geschäftsmodelle**



Spitzenkappung gem. § 101 EIWG

Bei neuen PV- und Windkraftanlagen kann vom Netzbetreiber Spitzenkappung gefordert werden.



Windkraft

- **Ausschließlich dynamische Spitzenkappung**
- Anwendbar bei allen Neuanlagen sowie wesentlich geänderten Anlagen **ab 1.1.2027** möglich;
- Zulässiges Ausmaß der Spitzenkappung basiert auf Referenzanlagen
 - Max. 1 % der Jahresenergiemenge
 - Max. 15 % der Maximalkapazität
- BMWET erlässt Verordnung zu Referenzanlagen (§ 101 Abs. 1 EIWG)

Einordnung:

- Spitzenkappung ermöglicht bessere Ausnutzung der Netzkapazitäten. → Kommt allen Netzbenutzern zugute.
- Insb. bei PV ist Spitzenkappung eine sinnvolle Maßnahme. Finanzielle Einbußen sind i.d.R. gering.
- Komplette Vermeidung finanzieller Einbußen ist durch Energiemanagement möglich.
- Bei dynamischer Spitzenkappung muss der Netzbetreiber volles Ausschöpfen der vorhandenen Netzkapazitäten ermöglichen (Basis ist Prognose der Netzsituation).

Definition systemdienlicher Betrieb

Ziel: Beitrag zur Gesamteffizienz



Begriff „Systemdienlicher Betrieb“

- „Systemdienlicher Betrieb“ ist für alle Anlagentypen definiert: Stromerzeugungs-, Verbrauchs- oder Energiespeicheranlage (§ 6 EIWG-Entwurf).
- Kriterien für Systemdienlichkeit bzw. „systemdienlichen Nutzen“:
 - Kostenvermeidung bzw. -reduktion
 - Netz-/Versorgungssicherheit
 - Erbringung einer Flexibilitätsleistung
 - Standortkriterium
 - Anforderungen des Netzbetreibers (?)
 - Höchstlastbeitrag der Anlage (diesbezügliche Bestimmung unklar)

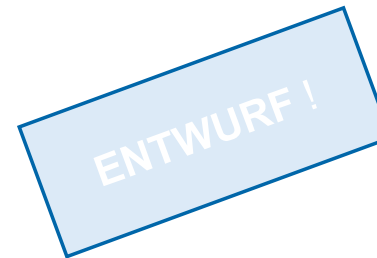
Standortkriterium

- Standortkriterium für „Systemdienlichkeit“ ist für Stromerzeugungs- und Energiespeicheranlagen anwendbar (§§ 117, 118, 123)

→ Führt potenziell zu Vergünstigungen bei Netzanschluss- und Netznutzungsentgelt

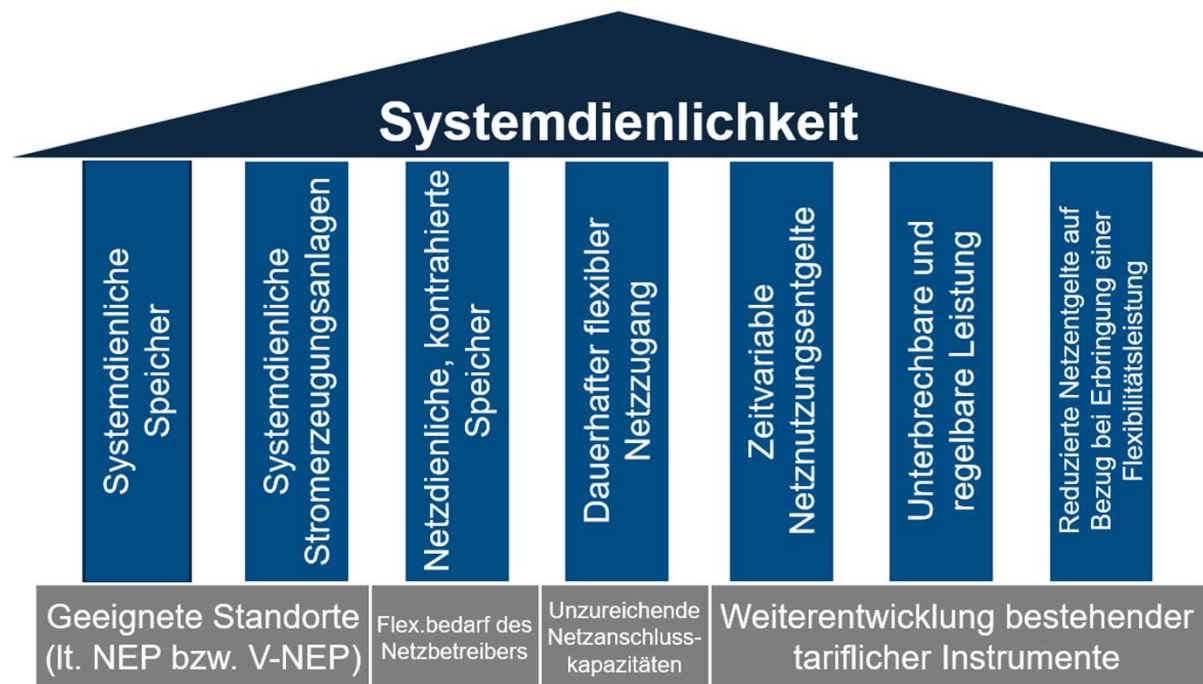
SNE-GV Konsultation Teil 2

Vorläufige Positionen



Konkretisierung des systemdienlichen Betriebs

- Allgemeine Festlegung mit dem Ziel einer netzseitigen Kostenvermeidung bzw. -einsparung



EPM-VO regelt Abgeltung für Flexibilität zur Behebung von Netzengpässen im ÜN

ENTWURF!



- **Bisherige Abgeltung der Engpassmanagement (EPM)-Abrufe**

- Basis: bilaterale Verträge zwischen Regelzonenführer und relevanten Kraftwerksbetreibern
- Historisch gewachsen und in ihrer Gestaltung stark heterogen

- **Abgeltung nach § 140 Abs. 3 EIWG**

- Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für die EPM-Flexibilitätsleistung ist per Verordnung festzulegen
- Abgeltung der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten
- Ziel: Durch die neuen Abgeltungsformeln soll die EPM-Abgeltung auf eine transparente, sachgerechte und angemessene Basis gestellt werden

- **Regelungsgegenstand 1:** Stromerzeugungs- und Energiespeicheranlagen mit einer Engpassleistung ab 1 MW

- Wärmekraftwerke
- Energiespeicher
- Dargebotsabhängige erneuerbare Einspeisung

- **Regelungsgegenstand 2:**

wenn Regelungsgegenstand 1 vollständig ausgereizt ist, besteht Anweisungsmöglichkeit aller Netzbenutzer

- Bei Erzeugern: Formelbasiert analog zu Regelungsgegenstand 1
- Bei Verbrauchern: Bewertung des Zusatz- bzw. Minderverbrauchs

- **Regelungsgegenstand 3:** Netzreserveanlagen

Begutachtung läuft bis
13.04.2026

Reduktion dargebotsabhängiger erneuerbarer Einspeisung



- > Grundsätzlich findet bilanzieller Ausgleich durch EPM-BG der APG statt
 - > Bereits abgewickelte Vermarktung unbetroffen
 - > Nur erzeugungsabhängige Komponenten werden abgegolten

- Marktanlagen

$$Entgelt_{DEE_MA_LR,t} = \Delta P_t \cdot (NK_t - HKN_t)$$

- Gegenüberstellung von Netzkosten und Herkunftsnachweisen
- Vermarktung unbetroffen (bilanzielle Ausgeglichenheit)

- Marktprämienanlagen

$$Entgelt_{DEE_MPA_LR,t} = \Delta P_t \cdot (NK_t - HKN_t - MP_t)$$

- Zusätzliche Berücksichtigung der Marktprämie (geringere Einspeisung am Zählpunkt)

- Förderanlagen (Anlagen in einer BG der OeMAG)

$$Entgelt_{DEE_FA_LR,t} = \Delta P_t \cdot (NK_t - FB_t)$$

- Keine HKN-Generierung
- Berücksichtigung des Förderbetrags (geringere Einspeisung am Zählpunkt)

Anm.: ΔP_t = angeforderte Leistungsreduktion, NK_t = verringerte Netzkosten, HKN_t = Wert nicht generierter Herkunftsnachweise, MP_t = Wert der nicht generierten Marktprämie, FB_t = Wert des anzuwendenden Förderbetrags

Erhöhung dargebotsabhängiger erneuerbarer Einspeisung



$$Entgelt_{DEE_MA_LE,t} = \Delta P_t \cdot (NK_t - HKN_t)$$

- Marktliche Sondersituation

- Falls der Anlagenbetreiber im Zuge niedriger Marktpreise selbst eine Einspeisereduktion vorsieht, kann der Regelzonenführer dieser Reduktion entgegenwirken, um eine Leistungserhöhung zu erwirken.
- Gegenüberstellung von Netzkosten und Herkunftsnachweisen
- Vermarktung unbetroffen (bilanzielle Ausgleich durch EPM-BG)

Anm.: ΔP_t = angeforderte Leistungserhöhung, NK_t = erhöhte Netzkosten, HKN_t = Wert zusätzlich generierter Herkunftsnachweise

1. Überblick EIWG

2. Netzentgelt neu

3. Daten, Flexibilität, Systemdienlichkeit

4. Fazit

Die rasche Umsetzung des EIWG ist wichtig

Netzreserve – Verordnung (§ 146 EIWG)

Begutacht.

Beschluss

Wechsel – Verordnung für Lieferanten (§ 26 EIWG)

Begutacht.

Beschluss

Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung (§ 127 EIWG)

Konsultation

Begutachtung

Beschluss

Allgem. Bedingungen Verteilernetz (§ 93 EIWG)

Position und Begutachtung

Beschluss

Verteilernetzentwicklungspläne – Verordnung (§ 119 EIWG)

Position und Begutachtung

Beschluss

Smart Meter Anforderungsverordnung (§ 50 EIWG)

Position und Begutachtung

Beschluss

Methode und Format für verfügbare und gebuchte Netzanschlusskapazitäten (§ 99 EIWG)

Position und Begutachtung

Beschluss

Modalitäten zur gemeinsamen Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen (§ 139 EIWG)

Erarbeitung Vorschlag Netzbetreiber

Begutachtung

Beschluss

Geplante
Umsetzung

Fazit

- Das **Stromsystem** befindet sich in einer **Phase des Umbruchs, vieles wird neu gestaltet.**
- Aufgrund neuer Rahmenbedingungen und Anforderungen war die **Weiterentwicklung des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens dringend erforderlich.**
- Das **EIWG trägt dem Rechnung** und stellt die Weichen für eine Reihe von erforderlichen Regelungen.
- E-Control hat schon **wesentliche Vorarbeiten geleistet.**
- Umsetzung ist wesentlich und wird in Zusammenarbeit mit Stakeholdern vorangetrieben. **Ihre Stellungnahmen sind uns wichtig!**
- Die Maßnahmen werden die **Kosteneffizienz und Zuverlässigkeit** des Stromsystems im Sinne der Endkunden erhöhen.

Kontakt

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

 +43 1 24724 600

 alfons.haber@e-control.at

 www.e-control.at

„UNSERE ENERGIE GEHÖRT DER ZUKUNFT“

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Bluesky: <https://bsky.app/profile/econtrol.bsky.social>

Facebook: www.facebook.com/energie.control

www.linkedin.com/company/e-control

